

1|21 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

# AKTUELLES STEUERRECHT

## DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

[www.aktuelles-steuerrecht.info](http://www.aktuelles-steuerrecht.info)

1

1|21 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

# Vorbemerkungen

11

**SOFORTABSCHREIBUNG DIGITALER WIRTSCHAFTSGÜTER (1)**

- BMF-Schreiben vom 26.2.2021, statt einer gesetzlichen Lösung (Koalitionsvertrag und Bund-Länder-Beschluss v. 19.1.2021)
- **Wahlrecht (!)** zur Abschreibung von Computern, Peripheriegeräten und Software über **1 Jahr** (bisher: 3 Jahre) → Voller Abzug im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- **Computerhardware: Computer**, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie **Peripheriegeräte** (Rz. 10: Eingabegeräte (Tastatur, Maus, Grafiktablett, **Scanner**, Kamera, Mikrofon, Headset u.ä.), externe Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, Flash Speicher (USB-Stick), Bandlaufwerke (Streamer) Ausgabegeräte (**Beamer**, Plotter, Headset, Lautsprecher und „Computer-Bildschirm“ oder auch Monitor oder Display)

**SOFORTABSCHREIBUNG DIGITALER WIRTSCHAFTSGÜTER (2)**

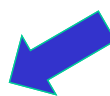
- **Software** (Rz. 5): Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung (neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie **ERP-Software**, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung)
- Gewinnermittlungen für Wj., die nach dem 31.12.2020 enden → Anwendung auch auf WG möglich, die in früheren Jahren angeschafft oder hergestellt wurden → Änderung der Nutzungsdauer
- Anwendung auch auf WG des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden
- Quelle:  
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-02-26-nutzungsdauer-von-computerhardware-und-software-zur-dateneingabe-und-verarbeitung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-02-26-nutzungsdauer-von-computerhardware-und-software-zur-dateneingabe-und-verarbeitung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

**ENTWURF:****GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS**

- Entwurf vom 19.3.2021 am **24.3.2021** veröffentlicht
- Verabschiedung geplant im Laufe des Jahres 2021
- **Anwendung: Alle VZ nach dem 31.12.2021**

**ENTWURF:****GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS**

- Zentrale neue Vorschrift: **§ 1a KStG**
- **Optionsmöglichkeit von Personenhandelsgesellschaften und PartSchG zur KapG**
- Möglichkeit **verfahrensrechtlich und materiell-rechtlich** dieselben Regelungen in Anspruch zu nehmen wie KapG
- Keine Anwendung auf Einzelunternehmen und GbR




**ENTWURF:****GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS**

- **Ziele:**
  - **Verringerung des Bürokratieaufwands** bei der steuerbilanziellen Nachverfolgung von organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen
  - **Beseitigung** von „Unwuchten“ bei der steuerlichen Behandlung von Währungskursgewinnen und –verlusten bei Gesellschafterdarlehn
- **Hintergrund:**
  - **Anpassung an internationale Regelungen:** Besonderheiten der deutschen Besteuerung von PersG sind international weitgehend unbekannt (z.B. Sonder-BV, Sonder-Vergütungen, Sonder- und Ergänzungsbilanzen)

16

**ENTWURF:****GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS****Inhalt (1):**

- „echte“ **rechtsformneutrale Besteuerung** durch Einführung einer Option, § 1a KStG  
 Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG u. vergleichbare ausländische Gesellschaften) und PartSchG werden (**steuerrechtlich !**) wie KapG und deren nicht persönlich haftende Gesellschafter behandelt.
- **Zivilrechtliche Haftung der Gesellschafter bleibt unberührt.**
- **Antrag vor Beginn des Wirtschaftsjahres** (Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter erforderlich – Hinweis auf § 217 Abs. 1 UmwG)
- Ertragsteuerliche Regelungen, die im Fall eines Formwechsels (§ 25 UmwG) zu beachten sind, finden Anwendung. **Folge: Keine Nachversteuerung gem. § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG.**

17

**ENTWURF:****GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS**

- **Inhalt (2):**
  - **Keine Anwendung** des **§ 4 Abs. 3 EStG**, immer Bestandsvergleich
  - Anders als die KapG verfügt PersG nicht über Nennkapital, deshalb Klarstellung, dass das **Eigenkapital** insgesamt auf dem steuerlichen **Einlagenkonto** erfasst wird.
  - Gesellschafter sind nicht persönlich haftende Anteilseigner einer KapG
  - Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind **Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG** und unterliegen dem KapESt-Abzug nach §§ 43 ff. EStG.

**ENTWURF:****GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS****Inhalt (3):**

- **Vergütungen an Gesellschafter = § 19 EStG. (Nicht fremdübliche Vergütungen können zur vGA führen)**



**Keine Bindungsfrist** für Option (Rückoption ebenfalls vor Beginn des Wj.)

- Beendigung auch ohne Antrag, wenn PersG durch Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters beendet wird (Einzelunternehmen kann nicht optieren). Dann ist eine gesonderte **Übertragungsbilanz** erforderlich
- Folgeänderung § 2 Abs. 8 GewStG: Geltung auch für Zwecke der Gewerbesteuer
- Darüber hinaus **Anpassungen im EStG, UmwStG, InvStG, BewG und ErbStG** (im wesentlichen redaktionelle Anpassungen mit Hinweis auf die Optionsregelung)

**ENTWURF:****GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS****Weitere Änderungen des KStG:**

- Währungskursverluste gem. **§ 8b Abs. 3 S. 6 KStG** sollen vom Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 S. 4 und 5 KStG ausgenommen werden.
- Globalisierung des **Umwandlungssteuerrechts**
  - Umwandlungen ohne Aufdeckung von stillen Reserven bisher nur im EU/EWR-Raum möglich. Geplant: Ausdehnung auf Drittstaaten

**VERZINSUNG VON STEUERANSPRÜCHEN**

- **Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe von 6 %**
  - Az. des BVerfG: 1 BvR 2237/14
- **Säumniszuschläge verfassungswidrig?**
  - NEU: BFH-Beschluss v. 14.4.2020 (VII B 53/19): Zulassung der Revision
  - NEU: FG Hamburg v. 1.10.2020 – 2 K 11/18 – Az. VII R 55/20

**BERATUNGSHINWEIS**

Festgesetzte Säumniszuschläge offen halten – Billigkeitsanträge auf Erlass nur bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit – nicht gegen Säumniszuschlagshöhe – möglich (FG Hamburg v. 30.7.2020 – 2 K 192/18).

**ANRECHNUNG AUSLÄNDISCHER QUELLENSTEUER AUF DIE GEWERBESTEUER**

EZ 2008-2010 • FG Hessen v. 26.8.2020, 8 K 1860/16: **Anrechnung** der QuSt auch für Zwecke der **GewSt**  
 § 8b Abs. 1 KStG: steuerfrei • Arg.: DBA Deutschland – Kanada verweist für die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die unilateralen Regelungen → Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG und § 34c Abs. 6 Satz 2 EStG auch für die GewSt, weil dort keine Anrechnungsregelung besteht  
 § 8 Nr. 5 GewStG  
 QuSt gem. DBA  
 • **Revision anhängig unter I R 8/21**

**BERATUNGSHINWEIS**  
 Einspruch einlegen, um die Bestandskraft zu vermeiden und Nachweis der Voraussetzungen für eine Anrechnung, Revision abwarten

Steuergesetzesänderungen zum Jahreswechsel 2020/2021

# 1. Einleitung

24

## GESETZESÄNDERUNGEN 2020

- Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für **energetische Maßnahmen** bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG
- Verordnung zur Durchführung von § 14 Abs. 1 des **FZuIG**
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der **Corona-Krise**
- **Zweites Gesetz** zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der **Corona-Krise**
- Siebtes Gesetz zur Änderung des **Kraftfahrzeugsteuergesetzes**
- Zweites Gesetz zur steuerlichen **Entlastung von Familien** sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
- Gesetz zur Modernisierung des **Versicherungssteuerrechts** und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

25



**GESETZESÄNDERUNGEN 2020**

- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2021 nach § 11 Abs. 2 des **Luftverkehrsteuergesetzes**
  - Gesetz zur Erhöhung der **Behinder-ten-Pauschbeträge** und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
  - **Jahressteuergesetz 2020**
- ()
- **Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995**

**BERATUNGSHINWEIS:**

**Abgabefristen 2019** für steuerlich beratene Stpfl.:

- BMF v. 21.12.2020: 31.3.2021
- Beschlossene Anpassung: 31.8.2021

**INZWISCHEN BESCHLOSSEN**

- Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019
- § 149 Abs. 3 AO: Verlängerung bei beratenen Steuerpflichtigen bis 31.8.2021 (Vorabanforderung möglich)
- § 233a Abs. 2 AO: Zinslauf beginnt ab dem 1.10.2021 (gilt für Guthaben- und Nachzahlungszinsen)

## AUSBLICK AUF ANSTEHENDE GESETZGEBUNGSVERFAHREN

- **ATAD-Umsetzungsgesetz**
- Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von **Abzugsteuern** und der Bescheinigung von **Kapitalertragsteuer** (→ Beschluss im Bundeskabinett am 20.1.2021)
- Reform der **Grunderwerbsteuer**
- Gesetz zur **Stärkung des Fondsstandorts Deutschland** und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen
- Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung – „Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung“.

## 3. CORONA-STEUERHILFEGESETZ

- **Mehrwertsteuer**
  - Verlängerung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für die Gastronomie bis zum 31.12.2022
  - Unveränderte Beschränkung auf die Abgabe von Speisen, aber keine Erfassung von Getränken → Notwendigkeit zur Entgeltaufteilung bei Gesamtpreis
- **Verlustrücktrag gem. § 10d EStG**
  - Erhöhung des max. möglichen Verlustrücktrags für 2020 und 2021 von bisher 5 (bzw. 10) Mio. EUR auf nunmehr 10 (bzw. 20) Mio. EUR
  - Folgewirkungen für die Körperschaftsteuer
  - Keine Auswirkungen auf die GewSt und keine Ausdehnung des Rücktragszeitraums auf mehr als ein Jahr, keine Einschränkung der Mindestbesteuerung
- **Kinderbonus: 150 EUR/Kind im Mai 2021** (Anspruch auf Kindergeld in mindestens einem Monat im Jahr 2021)

**AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG IM § 10d EStG**

Der Einzelunternehmer E erzielte im Jahr 2018 und 2019 Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.H.v. 150.000 EUR. Auf Grund der Corona-Beschränkungen bricht sein Geschäft im Jahr 2020 ein und er erzielt einen Verlust i.H.v. 300.000 EUR.

Verlustrücktrag nach 2019 → Erstattung der vollen ESt aus 2019 → Liquiditätsvorteil, aber nur i.H.d. Einkommensteuerzahlung 2019, nicht 2018.

**Folgeproblem** für die Anrechnung gem. § 35 EStG: Kein gewerbesteuerlicher Verlustrücktrag → GewSt in 2019 bleibt unverändert → Nichtanrechenbarkeit der GewSt 2019 und zwar weder in 2019 noch in der Zukunft

**BERATUNGSHINWEIS**

**Verzicht** bzw. Reduzierung des Verlustrücktrags im Einzelfall prüfen (gem. § 10d Abs. 1 S. 5 EStG)

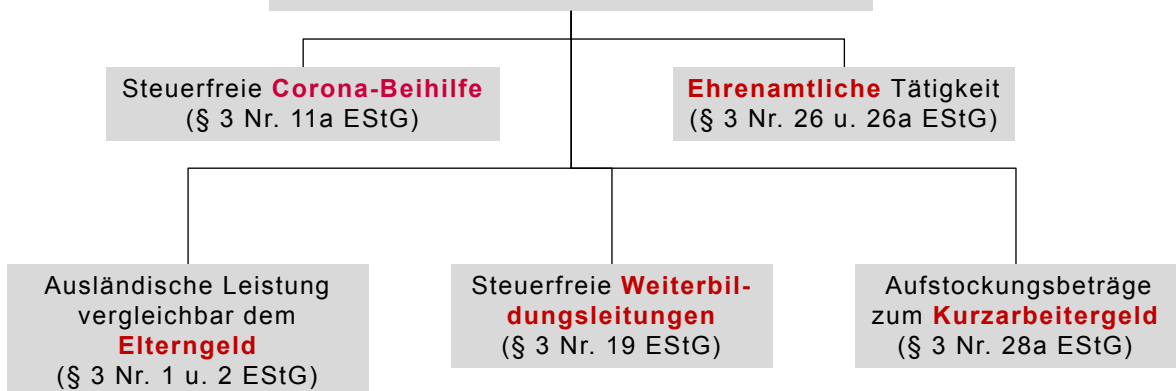
**WESENTLICH: JAHRESSTEUERGESETZ 2020 VOM 21.12.2020**

- Erhebliche Verzögerungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens
  - Beschluss Bundestag: 16.12.2020, Beschluss Bundesrat: 18.12.2020
- **Umfang:**
  - Seite 2096 – 3135 im BGBl I 2020 → Seiten 39
  - 50 Artikel, davon u.a. 5 (weitere) zur Änderung des EStG und 5 (weitere) zur Änderung des UStG
- **Auswirkungen:** Erhebliche Verkomplizierung der Anwendung der Neuregelungen, u.a. auch wegen der **unterschiedlichen Anwendungszeiträume** (z.T. auch rückwirkend wie z.B. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG)
- Inhalte: Sehr unterschiedliche Bereiche, die nicht alle betreffen, aber für die Betroffenen große Bedeutung haben.

## 2. Einkommensteuergesetz

32

### NEUE STEUERBEFREIUNGEN



33

**HÄUSLICHES ARBEITEN****(§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG i.d.F. des JStG 2020)**

„Liegt **kein häusliches Arbeitszimmer** vor **oder** wird auf einen **Abzug** der Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** nach den Sätzen 2 und 3 (des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG) **verzichtet**, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt** und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von **5 Euro** abziehen, **höchstens 600 Euro** im Wirtschafts- oder Kalenderjahr;“

(Herv. d. Verf.)

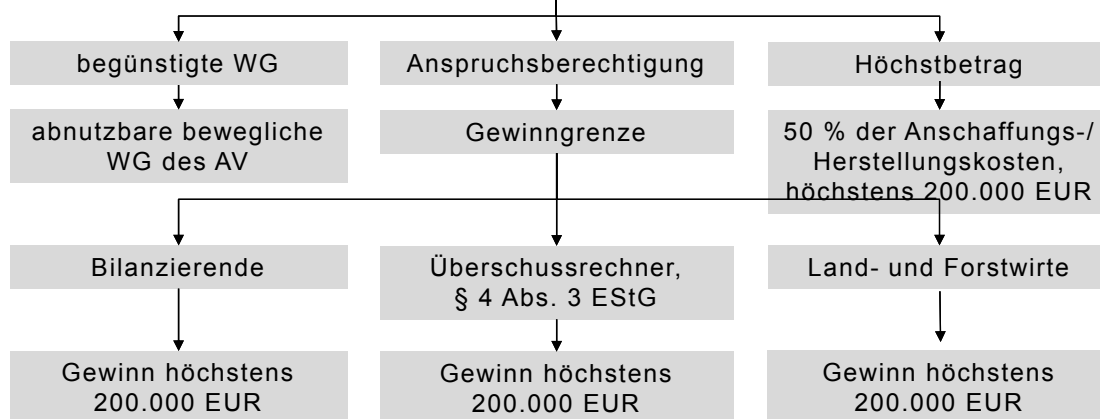
**BERATUNGSHINWEIS:**

- Aufzeichnungspflicht gem. § 4 Abs. 7 EStG beachten
- Entstehen von Betriebsvermögen?

**AUFWANDSVERTEILUNG BEI VERPFLICHTUNGSÜBERNAHME (§ 4f EStG)**

- Verteilung des Aufwands über 15 Jahre (!)
- Ausnahmenvorschrift für Unternehmen, die nicht die Größenklassen für einen IAB überschreiten, § 4f Abs. 1 S. 3 EStG → Nichtanwendung der Regelung
- Reflex infolge der Anhebung der Gewinngrenze in § 7g EStG auf 200.000 EUR, unabhängig von der Form der Gewinnermittlung → Mittelbare Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 4f EStG

### INVESTITIONSABZUGSBETRAG § 7g ABS. 1 EStG



### INVESTITIONSABZUGSBETRAG UND SONDERABSCHREIBUNG (§ 7g EStG)

- Einheitliche Gewinngrenzen i.H.v. 200.000 EUR, unabhängig von der Form der Gewinnermittlung
- Investitionsgrenze 50% statt 40 % (→ Zusammenwirken mit GWG beachten!)
- Vermietung als unschädliche Nutzung
- Keine Nutzung mehr möglich, wenn das Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Bildung des IAB bereits angeschafft war (→ **deutliche Einschränkung** der Möglichkeit zur **Neutralisierung von Betriebsprüfungsergebnissen**)
- Bei Personengesellschaften: **Keine** Möglichkeit mehr der „Überkreuznutzung“
- Beachte: Nicht umgesetzt:
  - Verringerung des betrieblichen Nutzungsanteils von 90% auf 50%
  - Verlängerung der Investitionsfrist
  - Ausdehnung auch auf immaterielle Wirtschaftsgüter

**IAB – BERECHNUNG DES GEWINNS**

- steuerlicher Gewinn gem. § 4 Abs. 1 EStG
- + IAB des Wirtschaftsjahres gem. § 7g Abs. 1 S. 1 EStG
- ./. Hinzurechnung von IAB nach § 7g Abs. 2 S. 1 EStG
- 
- = maßgebliche Gewinngrenze

**BEISPIEL ERHÖHUNG DES IAB**

Die D-GmbH (kalenderjahrgleiches Wirtschaftsjahr) erfüllt die Voraussetzungen des § 7g EStG und hat im Wirtschaftsjahr 2019 einen IAB i.H.v. 5.000 EUR in Anspruch genommen. Im Wirtschaftsjahr 2020 schafft die GmbH begünstigte WG für Anschaffungskosten i.H.v. 10.000 EUR an. Der IAB aus dem Wirtschaftsjahr 2019 kann nur max. i.H.v. 40 % der Anschaffungskosten = 4.000 EUR außerbilanziell hinzugerechnet und in entsprechender Höhe gewinnmindernd von den Anschaffungskosten des WG abgezogen werden.

**BERATUNGSHINWEIS:**

Wirtschaftsjahr 2021 als besonderes Investitionsjahr

## ERHÖHTE ABSETZUNG IN SANIERUNGSGEBIETEN, STÄDTE- BAULICHEN ENTWICKLUNGSBEREICHEN UND BEI BAUDENKMALEN (§§ 7h, 7i EStG)

- Bereits erfolgte Einschränkung durch das Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
- JStG 2020: Nachweis darf nicht durch eine offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung erfolgen
- Weit gefasstes Prüfungsrecht der FinVerw

## EINNAHMEN (§ 8 EStG)

- Barlohn ⇔ Sachlohn: Nichtbeanstandungsregelungen für Open-Loop-Karten, die bis zum 31.12.2020 in den Verkehr gebracht werden = bis Ende 2021 Sachlohn
- Anhebung der 44 EUR-Freigrenze in § 8 Abs. 2 S. 11 EStG auf 50 EUR (**ab VZ 2022**); **beachte:** Zusätzlichkeitserfordernis
- Verbilligte Wohnraumüberlassung (§ 8 Abs. 2 S. 12 EStG): Konzernklausel oder juristische Person des öffentlichen Rechts; **beachte:** keine Anpassung der Grenze wie in § 21 Abs. 2 EStG
- Zusätzlichkeitserfordernis (§ 8 Abs. 4 EStG): Gesetzliche Verankerung des Nichtanwendungserlasses v. 5.2.2020:
  - „1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
  2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
  3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
  4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht“



**ANWENDUNGSBEISPIELE**

- Der Arbeitnehmer hat nach seinem Arbeitsvertrag Anspruch auf einen Bruttoarbeitslohn von monatlich 2.500 EUR. Er vereinbart mit seinem Arbeitgeber im Dezember 2020, den Arbeitslohn ab Januar 2021 auf monatlich 2.400 EUR herabzusetzen und als Ausgleich einen ansonsten nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfreien Kindergartenzuschuss (100 EUR/mtl.) zu erhalten. Die Entgeltumwandlung ist arbeitsrechtlich wirksam.
- Der Arbeitnehmer hat nach seinem Arbeitsvertrag Anspruch auf einen Bruttoarbeitslohn von monatlich 2.500 EUR. Der Arbeitnehmer erhält bis August 2021 monatlich zusätzlich einen Kindergartenzuschuss i.S.d. § 3 Nr. 33 EStG i.H.v. 100 EUR. Infolge der Einschulung des Kindes kann der Arbeitgeber ab September 2021 keinen Kindergartenzuschuss mehr leisten. Der entfallene Kindergartenzuschuss wird durch eine freiwillige Lohnerhöhung ausgeglichen.

**BERATUNGSHINWEIS:**

Angemessener Zeitraum vor bzw. nach der Anpassung könnte helfen.  
Anrufungsauskunft ratsam.

**ENTFERNUNGSPAUSCHALE (§ 9 EStG)**

Veranlagungszeitraum	2021 - 2023	2024 - 2026
erste 20 Entfernungskm	0,30 EUR	0,30 EUR
ab dem 21. Entfernungskm	0,35 EUR	0,38 EUR

**SONDERAUSGABENABZUG  
(§ 10 EStG)**

Abzug von Versorgungsleistungen – Steueridentifikationsnummer als Pflichtangabe  
(§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG)

Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen i.Z.m. der Schweiz  
(§ 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG)

**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

**VERÄUßERUNG UND AUFGABE  
(§ 14 EStG)**

Verkleinerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs als Betriebsaufgabe

Verpächterwahlrecht bei Realteilung

## KAPITALVERMÖGEN (§ 20 EStG)

Steuerneutrale  
Umwandlung von  
Forderungen in andere  
Wertpapiere  
(§ 20 Abs. 4a S. 3 EStG)

Zuteilung neuer Anteile  
an einer Körperschaft  
(§ 20 Abs. 4a S. 5 EStG)

Verlustberücksichtigung  
beim Ausfall von Kapital-  
forderungen  
(§ 20 Abs. 6 S. 5 f. EStG)

## VERBILLIGTE VERMIETUNG (§ 21 EStG)

- Änderung der Grenze in § 21 Abs. 2 EStG: „<sup>1</sup>Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken **weniger als 50 Prozent** der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. <sup>2</sup>Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung **mindestens 66 Prozent** der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich.“ (Herv. d. Verf.)
- Problem: **Überschusserzielungsabsicht!**

**VERBILLIGTE VERMIETUNG (§ 21 EStG)**

- Fallgruppen:
  - Miete > 66% ortsübliche Miete: ✓
  - Miete > 50 aber < 66%: Voller Werbungskostenabzug, aber Überschussprognose erforderlich (insbesondere bei Verlusten)
    - Negative Prognose: Anteiliger Werbungskostenabzug
    - Positive Prognose: Voller Werbungskostenabzug
  - Miete < 50: Immer Überschussprognose erforderlich

**BERATUNGSHINWEIS:**

Fremdübliche Anpassung der Miete im Zeitablauf nicht vergessen!

**SONSTIGE EINKÜNFTE  
(§ 22 EStG)**

Zurechnung der Rente im  
Sterbemonat  
(§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG)

Zertifizierte Altersvorsorge-  
verträge und Investment-  
fondsanteile  
(§ 22 Nr. 5 EStG)

## ANORDNUNG EINES STEUERABZUGS BEI BESCHRÄNKTER STEUERPF LICHT (§§ 22a Abs. 1 S. 1, 50a Abs. 7 EStG)

- Erweiterung der elektronischen Übermittlungspflichten der mitteilungspflichtigen Stellen → einbehaltene Steuerabzugsbeträge
- Möglichkeit der Korrektur von zutreffenden Abzügen in späteren Abzugszeiträumen

## ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE, TARIF UND KINDERGELD

- Entfristung der Erhöhung des Alleinerziehendenbetrages (i.H.v. 4.008 EUR)
- Grundfreibetrag & Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a Abs. 1 S. 1 EStG)

VZ	2020	2021	2022
Einzelveranlagung	9.408 EUR	9.744 EUR	9.984 EUR
Zusammenveranlagung	18.816 EUR	19.488 EUR	19.968 EUR

- Tarif: Verschiebung der Tarifstufen „nach Rechts“ um die voraussichtliche Inflationserwartung 2021 und 2022 → Änderung ab 2020 in **§ 35 EStG!**

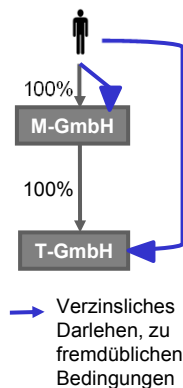
	Kindergeld 2020		Kindergeld ab 2021	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
1. Kind	204 EUR	2.448 EUR	219 EUR	2.628 EUR
2. Kind	204 EUR	2.448 EUR	219 EUR	2.628 EUR
3. Kind	210 EUR	2.520 EUR	225 EUR	2.700 EUR
ab 4. Kind	235 EUR	2.820 EUR	250 EUR	3.000 EUR

**Kinderbonus 2021:  
150 EUR**

**ABGELTUNGSTEUER: ERGÄNZUNG DES § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG****Fallkonstellationen:**

Ausfall von Zinsen: kein Problem, da BA auf Ebene von M und T → voller Abzug

Ausfall von Darlehensforderungen:



a) **M-GmbH:** Anwendung des § 17 Abs. 2a EStG, aber in welcher Höhe?

- **Nennwert?** Dann volle Höhe, aber zum alten Recht nicht Auffassung der FinVerw
- **Teilwert** im Zeitpunkt des Eintritts der Krise? Insoweit dann § 17 Abs. 2a EStG, aber wohl i.d.R. wegen der Krise 0 EUR, Differenzbetrag nach § 20 Abs. 6 S. 6 EStG? Beschränkt auf 20.000 EUR p.a. und mit anderen Kapitaleinkünften verrechenbar

b) **T-GmbH:** Anwendung des § 17 Abs. 2a EStG scheidet aus, da keine Anschaffungskosten, Ausfall des Darlehens: Verlustverrechnungsbeschränkung gem. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG, obwohl keine Abgeltungsteuer

**Gestaltungsüberlegung:** Eigenkapital an M-GmbH, die einen Teil ggf. an die T-GmbH weitergibt → Nachträgliche Anschaffungskosten, bei Verkauf der M-GmbH: TEV, aber erst dann: Zeitpunkt vs. Umfang der Berücksichtigung und Unterschied in der lfd. Besteuerung

**ANRECHNUNG AUSLÄNDISCHER STEUERN BEI KAPITALERTRÄGEN (§ 32d Abs. 5 EStG)**

- Ausgangspunkt: per-item-limitation in Abgrenzung zur per-country-limitation in § 34c Abs. 1 EStG
- Begrenzung auf den einzelnen steuerpflichtigen Kapitalertrag (→ Teilfreistellung durch das InvStG)

## BEHINDERTEN-PAUSCHBETRÄGE GEM. § 33b Abs. 2 EStG (AB DEM VZ 2021) UND VOLUMEN

Grad der Behinderung	
von 20	384 EUR
von 30	620 EUR
von 40	860 EUR
von 50	1.140 EUR
von 60	1.440 EUR
von 70	1.780 EUR
von 80	2.120 EUR
von 90	2.460 EUR
von 100	2.840 EUR
Hilflose bzw. blinde bzw. taubblinde Menschen	7.400 EUR
Pflegegrad 4 oder 5	7.400 EUR



### BERATUNGSHINWEIS:

**Neu:** Möglichkeit zur Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags auf die Eltern im Rahmen der ESt-Vorauszahlung

## BEHINDERTENBEDINGTE FAHRTKOSTENPAUSCHALE (§ 33 Abs. 2a EStG)

Grad der Behinderung	Fahrtkosten-Pauschbetrag
Mindestens 80	900 EUR
Mindestens 70 und Merkzeichen „G“	900 EUR
Merkzeichen „aG“	4.500 EUR
Merkzeichen „Bl“	4.500 EUR
Merkzeichen „TBl“	4.500 EUR
Merkzeichen „H“	4.500 EUR
Pflegegrad 4 oder 5	4.500 EUR



### BERATUNGSHINWEIS:

Keine Möglichkeit zum Nachweis höherer Fahrtkosten

**PFLEGE-PAUSCHBETRAG (§ 33b Abs. 6 EStG)**

- Pflegegrad 2 600 EUR
- Pflegegrad 3 1.100 EUR
- Pflegegrad 4 oder 5 (einschließlich hilfloser Menschen) 1.800 EUR
- Voraussetzung: Angabe der Identifikationsnummer der gepflegten Person
- Anwendungszeitpunkt: VZ 2021

**ANRECHNUNG VON ABZUGSTEUERN OHNE STEUERPF LICHT  
(§§ 36 Abs. 2, 37 Abs. 2 EStG)**

- Inländische Zinserträge führen bei beschränkt Steuerpflichtigen regelmäßig nicht zu Steuerpflicht, dennoch wird häufig ein Quellensteuereinbehalt vorgenommen
- Erstattung nur durch das Betriebsstättenfinanzamt des Steuerschuldners möglich
- § 2 Abs. 7 S. 3 EStG: Sowohl unbeschränkt als auch beschränkte Steuerpflicht während eines Kalenderjahrs → Eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht unter Anrechnung der Abzugssteuer



## VERFAHRENSRECHTLICHE REGELUNGEN

Private Kranken- und  
Pflegeversicherungsbeiträge:  
Datenaustauschverfahren  
(§ 39 EStG)

Beantragung einer  
(Papier-)Bescheinigung  
für den Lohnsteuerabzug  
(§ 39e Abs. 8 EStG)

## LOHNSTEUERPAUSCHALIERUNG BEI FREIFAHRTSBERECHTIGUNG (§ 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 EStG)

- Schon bisher: Möglichkeit der Pauschalierung mit 15% (Minderung des Werbungskostenabzugs) bzw. 25% (keine Minderung des Werbungskostenabzugs)
- Nr. 3 n.F.: Freifahrtsberechtigungen für Soldatinnen und Soldaten gem. § 30 Abs. 6 Soldatengesetz

**REGELUNGEN FÜR BESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGE**

- Kurzfristige Beschäftigung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (§ 40a Abs. 7 EStG)
- Steuersatz bei beschränkter Steuerpflicht und Progressionsvorbehalt (§ 50 Abs. 1 S. 3 EStG)
- Sonderausgabenabzug für Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtung bei beschränkter Steuerpflicht (§ 50 Abs. 1a EStG)
- Veranlagungspflicht bei inländischem Arbeitslohn (§ 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 Buchst. a EStG)
- Hälfliche Steuerfreistellung für Kapitalversicherungen bei beschränkter Steuerpflicht (§ 50 Abs. 2 S. 9 EStG)
- Anwendung des Härteausgleichs bei beschränkter Steuerpflicht (§ 50 Abs. 2 S. 10 EStG)

**KIRCHENSTEUEREINBEHALT**

Automatisierter Einbehalt  
von Kirchensteuer bei  
Kapitalerträgen

Verzicht auf die Vornahme  
des Kirchensteuerabzugs  
bei betrieblichen Konten

**SONSTIGE ÄNDERUNGEN**

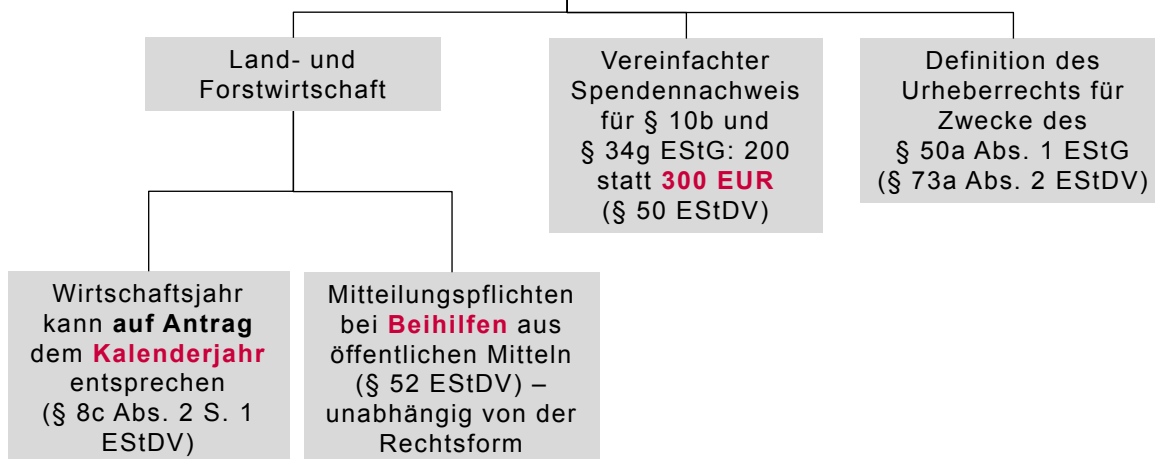
Förderung der betrieblichen Altersversorgung (§ 100 EStG)

Mobilitätsprämie (§§ 101 - 109 EStG)

Lohnkonto (§ 4 EStDV)

## 3. Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

## ÄNDERUNGEN DER EStDV



## 4. Körperschaftsteuergesetz

## BEDEUTSAME ÄNDERUNGEN

- Keine
- Steuerbefreiung: Obdachlose

## 5. Gewerbesteuer

## GEWERBESTEUERGESETZ

Hinzurechnung von Verlusten aus Beteiligungen an PersG bei **Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen** sowie Pensionsfonds (§ 8 Nr. 8 GewStG)

Redaktionelle Klarstellung bei **Spenden und Mitgliedsbeiträgen** (§ 9 Nr. 5 S. 7 GewStG)

Anwendung des § 8d KStG auf ausschließlich gewerbesteuerlich entstehende Verluste

- Fall: BMG-KStG > 0 und BMG-GewStG < 0, Reg.-Begr.: einheitliche Ausübung
- Ab EZ 2020, aber „klarstellend“
- Antragserfordernis entsprechend § 8d Abs. 1 S. 5 und 6 KStG

## 6. Investmentsteuergesetz

## ERFOLGTE ÄNDERUNGEN

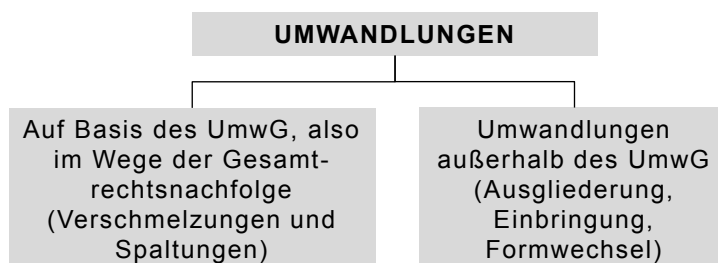
Einlage eines  
Investmentanteils in  
ein Betriebsver-  
mögen

Semitransparente  
Einkünfteermittlung bei  
mehrstufigen Spezial-  
Investmentfonds-  
strukturen

Umsetzung von Ände-  
rungswünschen des  
Bundesrats i.R.d.  
Gesetzes zur weiteren  
steuerlichen Förde-  
rung der Elektromob-  
ilität und zur Ände-  
rung weiterer steuer-  
licher Vorschriften

## 7. Umwandlungssteuergesetz

## AUSWEITUNG DES RÜCKWIRKUNGSZEITRAUMS

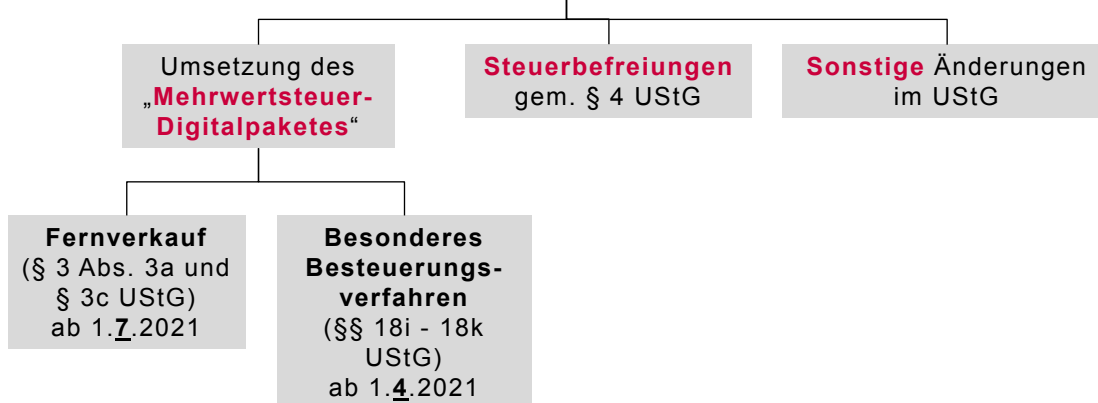


- Entscheidend: Bilanz, die mit der Umwandlung einzureichen ist,  
Vor-Corona: **8 Monate**, für **2020**: Verlängerung auf **12 Monate**
- Gesetzgeber macht nunmehr von der Verlängerungsmöglichkeit auch für **2021**  
Gebrauch: Auch in diesem Jahr gilt die Rückwirkung von **max. 12 Monaten**
- **Beachte:** Andere Fristen nicht (!) betroffen, insb. Information des Betriebsrats

## 8. Umsatzsteuergesetz



## ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK



## FERNVERKAUF

- § 3 Abs. 3a S. 4 UStG: Es handelt sich dabei um die **Lieferung** eines Gegenstands, der durch den Lieferer (oder für dessen Rechnung) aus dem Drittlandsgebiet an einen Erwerber in einem Mitgliedstaat **befördert/versandt** wird. Dazu gehören auch Lieferungen, an deren Beförderung/Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist. Liefernder Unternehmer kann ein Drittlands-Unternehmer, aber auch ein in der EU ansässiger Unternehmer sein.
- Fallgruppen:
  - Inngemeinschaftlicher Fernverkauf: Ort, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet
  - Fernverkauf mit Drittlandsbezug
    - Fernverkauf ohne elektronische Schnittstelle
    - Fernverkauf mit Verwendung einer elektronischen Schnittstelle

**FIKTIVES REIHENGESCHÄFT**

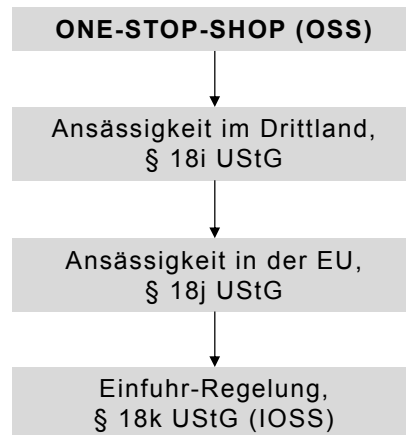
Der in Südkorea ansässige Unternehmer S veräußert über die Online-Plattform X (Sitz in USA) elektronische Artikel im Wert von 2.000 EUR an P in Polen. Die Ware wird zu diesem Zweck aus dem Lager des S in Deutschland an P versendet.

- a) (fiktives) Reihengeschäft i.S.d. § 3 Abs. 3a S. 1 UStG. Die ruhende Lieferung des S an X ist an sich gem. § 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 UStG in Deutschland steuerbar (Beginn der Versendung in Deutschland), aber wegen der Regelung in § 4 Abs. 4c UStG von der USt befreit.
- b) Die Lieferung ist nach § 3 Abs. 6 S. 1 UStG in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig, soweit X die Lieferschwelle des § 3c UStG von 10.000 EUR nicht überschreitet. X müsste sich für diesen Umsatz in Deutschland registrieren lassen, es sei denn, er nimmt das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG in Anspruch.
- c) Überschreitet X die Lieferschwelle von 10.000 EUR oder verzichtet er auf ihre Anwendung, kommt § 3c UStG zur Anwendung. Ort der Lieferung des X an P ist dann gem. § 3c Abs. 1 UStG der Wohnsitz des P in Polen.

**VERTRAUENSTATBESTÄNDE**

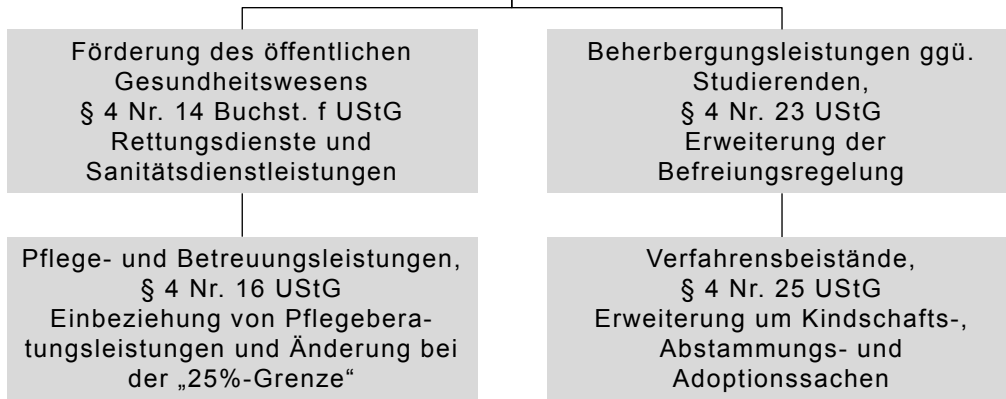
Art. 5d MwSt-DVO

Art. 5c MwSt-DVO

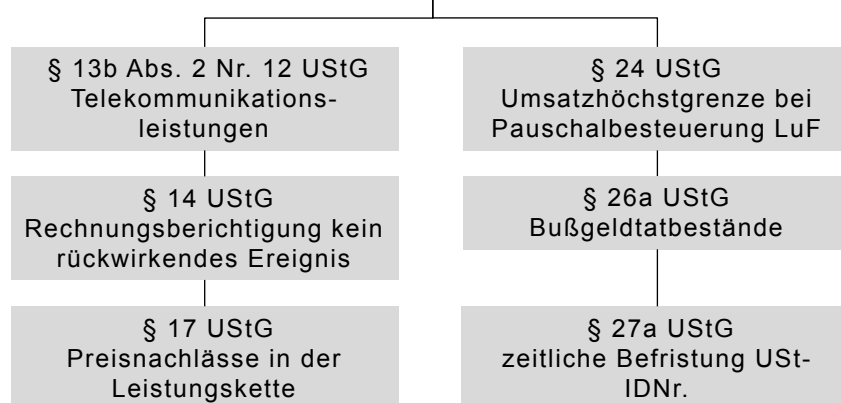
**BESONDERES BESTEUERUNGSVERFAHREN (§§ 18i - 18k UStG)****WEITERE ÄNDERUNGEN**

- Sonderregelungen für die Erhebung der EUSt (§ 21a UStG)
  - Anwendungsbereich
  - Voraussetzungen
  - Besteuerungsverfahren
- Aufzeichnungspflichten (§ 22 UStG)
- Besondere Pflichten und Haftung für die Betreiber einer elektronischen Schnittstelle (§§ 22f, 25e UStG)
- Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 5 UStDV)

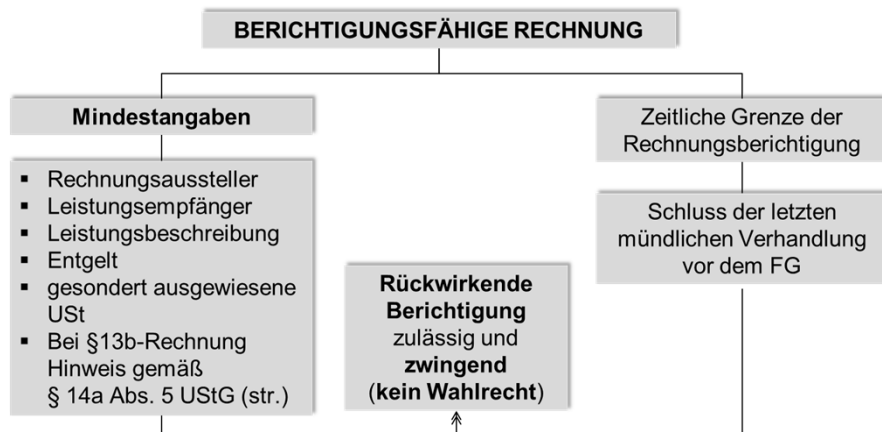
**ÄNDERUNGEN BEI  
BEFREIUNGSTATBESTÄNDEN  
(§ 4 UStG)**



**SONSTIGE ÄNDERUNGEN**



## ERGÄNZENDER HINWEIS: RECHNUNGSBERICHTIGUNG (DAZU AUCH BMF-SCHR. V. 18.9.2020, BStBl I 2020, 976



82

TZ des BMF v. 18.9.2020	Rechnungsmangel	Rückwirkende Berichtigung
18	Angabe eines Unternehmers, der nicht der leistende Unternehmer ist	Nein
19	Unzutreffende Bezeichnung der Rechtsform des Leistungsempfängers	Ja
20	Ungenaue Leistungsbeschreibung I - Grundsatz	Ja
20	Ungenaue Leistungsbeschreibung II - zu allgemein gehalten – BFH v. 12.3.2020 – V R 48/17	Nein
21	Entgelt: Angabe des Bruttorechnungsbetrags und ges. ausgewiesene USt	Ja
22	USt-Betrag nicht gesondert ausgewiesen	Nein
23	Fälschlicherweise auf Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG verwiesen	Ja
25	Fälschlicherweise kein Steuerausweis, weil Voraussetzungen einer GiG nicht vorliegen	Nein
25	Fälschlicherweise USt-Betrag nicht ausgewiesen, weil die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nicht vorliegen	Nein
26	Fälschlicherweise eine umsatzsteuerliche Organschaft angenommen und Belege über Innenumsätze erstellt	Nein
27	Steuerbetrag unzutreffend zu niedrig ausgewiesen	Nein

83

## PREISNACHLASS BEI LEISTUNGSKETTE

X erbringt aus dem EU-Ausland eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an A in Deutschland. A liefert diese Ware an B in Deutschland weiter. X gewährt B einen Rabatt (steuerpflichtiger Inlandsumsatz A an B).

B muss in diesem Fall nach der BFH-Rspr. seinen Vorsteuerabzug nur dann mindern, wenn die Lieferung von X im Inland ust-pflichtig ist. Soweit X eine ust-freie innergemeinschaftliche Lieferung ausführt, muss B seinen Vorsteuerabzug nicht mindern, denn es liegt kein ust-pflichtiger Inlandsumsatz des X vor.

### Abwandlung:

Der inländische Lieferer A erbringt eine steuerpflichtige Inlandslieferung an den deutschen Empfänger B. B liefert die Ware weiter i.R.e. innergemeinschaftlichen Lieferung an den EU-Ausländer X. A gewährt X einen Rabatt.

## UMSATZHÖCHSTGRENZE BEI DER PAUSCHALBESTEUERUNG FÜR LUF (§ 24 UStG)

A erzielt im Jahr **2021** Umsätze als Landwirt (Milchviehbetrieb) mit einem Umsatz von 500.000 EUR und aus einer Photovoltaik-Anlage i.H.v. 30.000 EUR. Außerdem erzielt er aus einem Lohnunternehmen, das er gemeinsam mit seinem Sohn in der Rechtsform einer GbR betreibt, einen Umsatz von 200.000 EUR.

A hat im Jahr 2021 einen Gesamtumsatz von 530.000 EUR, er überschreitet die Gesamtumsatzgrenze von 600.000 EUR in 2021 nicht. Die GbR ist ein eigenständiges Unternehmen, deren Umsätze dem A **auch nicht anteilig** zugerechnet werden.

## 9. Abgabenordnung

86

### RELEVANTE ÄNDERUNGEN (1)

- Zuständigkeit in Wegzugsfällen (§ 19 AO)
- Finanzrechtsweg bei datenschutzrechtlichen Klageverfahren (§ 32i AO)
- **Gemeinnützigkeit:**
  - (Unbedeutende) Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke (§ 52 AO)
  - Keine Zeitvorgaben für die Mittelverwendung kleiner steuerbegünstigter Körperschaften (§ 55 AO)
  - Erweiterung der unmittelbaren Zweckverwirklichung (§ 57 AO)
  - Steuerlich unschädliche Bestätigungen bei Mittelweitergabe (§§ 58, 58a AO)
  - Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO)

87

**RELEVANTE ÄNDERUNGEN (2)**

- Erhöhung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 AO) von 35.000 EUR auf nunmehr 45.000 EUR
- Einrichtungen für Flüchtlinge als Zweckbetriebe (§ 68 AO)
- „Börsenklausel“ bei Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen (§ 138 AO)
- Elektronische Buchführung im Ausland (§ 146 AO)

**RELEVANTE ÄNDERUNGEN (3)**

- Verlängerung der **Strafverfolgungsverjährung**:
  - Hintergrund: Cum-Ex-Geschäfte, aber **keine Beschränkung auf diese**
  - 15 statt bisher 10 Jahre in den Fällen der **besonders schweren** Steuerhinterziehung
  - Beachte: Steuerhinterziehung i.d.R. bei allen Taten mit einer Steuerverkürzung von **mehr als 50.000 EUR**
  - Absolute Verjährungsgrenze für Steuerhinterziehung: **37,5 Jahre**, Beachte: Totschlag verjährt nach 40 Jahren ✗ Verhältnismäßigkeit? Damit: Deutliche Erschwerung der „Flucht in die Verjährung“
  - Beachte: Bei der Verschärfung der Selbstanzeige 2014 wurde dieser Schritt noch gescheut
  - Anwendung auf alle offenen Fälle



# 10. Bewertungsgesetz

90

## ERFOLGTE ÄNDERUNGEN

- Keine Wesentlichen
- Redaktionelle Klarstellung des § 244 Abs. 3 Nr. 4 und § 261 S. 3 BewG

91

# 11. Grundsteuergesetz

92

## ERFOLGTE ÄNDERUNGEN

- Keine Wesentlichen
- Nur redaktionelle Klarstellungen

93

## 12. Grunderwerbsteuergesetz

94

### GRUNDERWERBSTEUER

Verfahren der  
Baulandumlegung  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG)

Nachbehaltens-  
fristen und BREXIT  
(§§ 5, 6 GrEStG)

Verspätungszuschlag  
(§ 19 Abs. 6 GrEStG)

#### Beachte:

Die ursprünglich geplanten Verschärfungen im Bereich der Ersatztatbestände (§ 1 Abs. 2a ff. GrEStG) und beim Übergang von bzw. auf eine Gesamthand (§§ 5 und 6 GrEStG) sind nicht Gesetz geworden. Aber die Diskussion hält unverändert an. Die weitere Entwicklung sollte sorgfältig beobachtet werden.

95

## 13. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

96

### ABFINDUNGSFÄLLE (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 ErbStG)

- Ausgangspunkt: Erwerb von Todes wegen = Abfindung für ein aufschiebend bedingtes, betagtes oder befristetes Vermächtnis, für das die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, die vor dem Zeitpunkt des **Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses** gewährt wird
- Was passiert, wenn vor der erbschaftsteuerlichen Entstehung gegen eine Abfindung auf das Vermächtnis verzichtet wird?
  - Altes Recht: Regelungslücke → Keine Erfassung bei der ErbSt
  - Neues Recht (Erwerbe nach dem 28.12.2020): Erfassung durch § 3 Abs. 2 Nr. 5 ErbStG → Schließung der Regelungslücke

97

## BERÜCKSICHTIGUNG VON SCHULDEN – NACHLASSVERBINDLICHKEITEN?

- Ausgangsfrage: Inwieweit können Verbindlichkeiten abgezogen werden, wenn Vermögen – ganz oder teilweise – steuerbefreit ist?
- Grundregeln:
  - Verbindlichkeiten im **wirtschaftlichen Zusammenhang mit** nach **§§ 13a, 13d ErbStG** begünstigtem Vermögen: Abzug nach Maßgabe der steuerpflichtigen Quote
  - **Allgemeine Nachlassverbindlichkeiten:**
    - Regel: Voll abzugsfähig!
    - Ausnahme: Pflichtteilsverbindlichkeiten
    - **„Geforderte“ Ausnahme** zumindest nach Auffassung der FinVerw. (z.B. FinMin Bayern v. 24.10.2014): **Zugewinnausgleichsanspruch**, aber **sehr str.**

## PRAXISKONSEQUENZ DER „DAMALIGEN“ VERWALTUNGSAUFFASSUNG

S erbt von seinem Vater V eine 100%-Beteiligung an einer GmbH mit einem Wert von 15 Mio. EUR. Die Ehefrau des V, die Stiefmutter von S, macht einen Zugewinnausgleichsanspruch i.H.v. 3 Mio. EUR geltend. S kann die Regelverschönerung nutzen. Zum Nachlass gehört noch weiteres Vermögen i.H.v. 10 Mio. EUR.

Nach bisherigem Verständnis konnte S die vollen 3 Mio. EUR als Nachlassverbindlichkeit abziehen, nach der geänderten Verwaltungsauffassung i.H.v. 12,25/25, also 1.470.000 EUR. Die übrigen 1.530.000 EUR sollen hingegen danach nicht berücksichtigungsfähig sein.

## EINSCHRÄNKUNG DER ABZUGSFÄHIGKEIT DER ZUGEWINNAUSGLEICHSFORDERUNG

- Ausgangspunkt: § 5 Abs. 1 ErbStG – Abzug einer Ausgleichsforderung gem. § 1371 Abs. 2 BGB → Betrag, der als Zugewinn hätte geltend gemacht werden können
- Neuer Satz 6: Minderung durch eine fiktive Ausgleichsforderung
- Verhältnis zwischen dem um die Steuerbefreiungen geminderten Wert des Endvermögens zum Wert des Endvermögens

100

## ANWENDUNGSBEISPIEL

Im Nachlass des Erblassers (Verkehrswert 3,0 Mio. EUR) befindet sich ein steuerbefreites Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG) mit einem Wert von 1.000.000 EUR. Die Zugewinnausgleichsforderung der allein erbenden Ehefrau beträgt 1,5 Mio. EUR.

	Altes Recht	Neues Recht
Verkehrswert	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR
./. Zugewinnausgleichsfreibetrag nach § 5 Abs. 1	1.500.000 EUR	1.000.000 EUR
./. Persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG	500.000 EUR	500.000 EUR
./. Sachliche Steuerbefreiung Familienheim	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
<b>= Bemessungsgrundlage</b>	<b>0 EUR</b>	<b>500.000 EUR</b>

101

## GESETZLICHE NEUREGELUNG

- Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften nach einem quotalen Abzugsverbot
- Finanzausschuss des Bundestages: Ablehnung dieser Forderung → Keine Änderung gegenüber dem Status Quo
- Gesetzesbeschluss im Bundestag am 8.11.2019: Keine Änderung
- R E 10.10 ErbStR 2019: Vollständiger Abzug möglich!
- **Aber:**
  - **JStG 2020** sieht eine entsprechende Kürzung vor, so dass es zu einer Verringerung des Schuldzinsenabzugs kommt
  - Korrekturvorschrift, wenn die Bewertung angepasst wird, so dass dann auch der Schuldenabzug korrigiert wird

102

## VERFAHRENSRECHT: FESTSTELLUNGEN

Feststellung der  
Voraussetzungen des  
§ 13a Abs. 9 ErbStG  
(„**Familienunternehmen**“)

Feststellung des in einem  
Drittstaat belegenen  
Betriebsvermögens und des  
nicht begünstigten  
Verwaltungsvermögens

103

**VORERWERB (BFH V. 12.7.2017 - II R 45/15, BStBI II 2017, 1120)**

05/2002: Vorerwerb V → T (Schenkungssteuer; Änderungsbescheid: 12/2010)

08/2002: Schenkung V → T (Schenkungssteuer; Änderungsbescheid: 9/2009, bestandskräftig)

06/2013: Änderung des Bescheids aus 9/2009; Arg.: Änderungsbescheid: 12/2010 für den Vorerwerb sei ein rückwirkendes Ereignis

- Für den Vorerwerb ergangener Steuerbescheid hat keine Bindungswirkung gem. § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO für die Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb (kein Grundlagenbescheid)
- Änderung des Bescheids für einen früheren Erwerb stellt kein rückwirkendes Ereignis (§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO) für die Besteuerung der späteren Erwerbe dar.

Änderung des Vorerwerbs innerhalb des Zeitraums des § 14 Abs. 1 ErbStG führt wieder nicht zu einer Änderung des Werts des einzubeziehenden Erwerbs

Änderung durch das JStG 2020: Änderung des Vorerwerbs = **Rückwirkendes Ereignis** i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO → **Durchbrechung der Bestandskraft**

**ANZEIGEPFLICHT (§ 30 AO)**

- Ausgangspunkt: Anzeigepflicht innerhalb von 3 Monaten
- Anzeigepflicht für **Stiftungen und Vereine** innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Vermögensübergang (§ 30 Abs. 5 S. 1 AO)



# 15. Entwicklungen im Berufsrecht

108

## STEUERGESETZESÄNDERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL 2020/2021 – ENTWICKLUNGEN IM BERUFSRECHT

### StBG

- Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen
- Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen
- Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen
- Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde, Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
- Bundessteuerberaterkammer
- Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten

### StBVV

- Form der Rechnungsstellung (§ 9)
- Anhebung von Obersätzen
- Klarstellungen

109

## 16. Teilweise „Abschaffung“ des Solidaritätszuschlags

110

### STEUERGESETZESÄNDERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL 2020/2021 – TEILWEISE „ABSCHAFFUNG“ DES SOLIDARITÄTSZUSCHLAGS

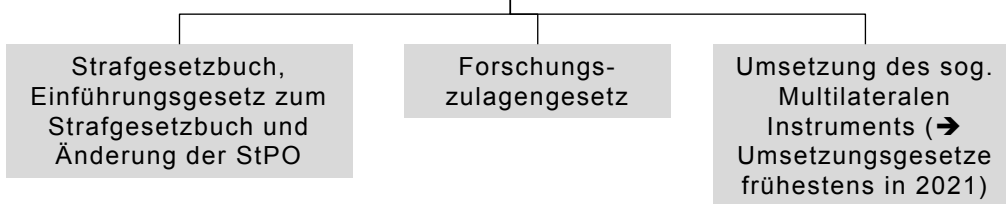
- Freigrenze wird von bisher 972 EUR (1.944 EUR) auf **16.956 EUR (33.912 EUR)** erhöht
- Berücksichtigung im LSt-Abzugsverfahren
- Minderungszone: 11,9% (bisher: 20%)
- Ziel: Entlastung von 90% der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter ESt
- Anwendung: ab **2021**
- Keine Änderungen für Körperschaften und bei der Kapitalertragsteuer → doppelter Nachteil für KapG!

111

# Sonstige Änderungen

112

## WEITERE ÄNDERUNGEN



113